



# Vereinssatzung

Turnerschaft 1912 e.V.  
Mülheim-Ruhr-Saarn

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Turnerschaft 1912 e.V. Mülheim-Ruhr-Saarn.  
Er ist mit dem Sitz in Mülheim-Ruhr-Saarn in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind weinrot / weiß.

### § 2

#### Zweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen, Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in den ihn betreffenden Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports, deren für die Vereinsmitglieder verbindlichen Satzungen er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, wenn er im Sinne des § 2 mitzuwirken bereit ist. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist eine schriftliche Beitrittserklärung als Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, die bei Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

4.1. durch Auflösung des Vereins.

4.2. durch freiwilligen Austritt zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Er ist rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung bis zum 15. Mai bzw. bis zum 15. November des gleichen Jahres dem Verein vorliegt. Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und sonstigen Forderungen des Vereins zu begleichen. Die Austrittserklärung minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

4.3. durch Tod des Mitglieds.

4.4. durch Ausschluss aus dem Verein.  
Gründe für den Ausschluss sind:

- Nichtbegleichung angemahnter Beiträge oder sonstiger Forderungen des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen und Ordnungen eines Verbands, dem der Verein als Mitglied selbst angehört.
- Unehrenhaftes Verhalten als Mitglied oder Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Rechts- und Ehrenrates. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheids Berufung beim Vorstand als einziges Rechtsmittel eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist. Bis zur Entscheidung bleibt es beim Beschluss des Rechts- und Ehrenrates.

5. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Auflösung des Vereins erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die im Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände sind sofort an den Verein zurückzugeben.

## § 6

Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. In Härtefällen können Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise durch Vorstandsbeschluss befreit werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist vierteljährlich im voraus an den Verein zu entrichten. Bei Zahlungsrückstand kann eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben nach § 5 Abs. 3 die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres voll zu entrichten.

## § 7

Verwaltung und Leistung

1. Organe des Vereins sind
  1. die Hauptversammlung
  2. der Gesamtvorstand
  3. der geschäftsführende Vorstand

Die Aufgaben aller Amtsträger des Gesamtvorstandes werden durch die Geschäftsordnung bzw. die Jugendordnung geregelt.

2. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- 2.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig. Dieser Vorstand kann bei Bedarf und unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 2.4 Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz über die festgesetzten Pauschalen hinaus kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Solche Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellung nachgewiesen werden.
- 2.5 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## § 8

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Jahreshauptversammlung
  - 1.1. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

- 1.2. Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:
- Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
  - Feststellung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder nach der Anwesenheitsliste.
  - Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung.
  - Bericht des Vorstandes (Jahresberichte).
  - Bericht des Kassenwartes.
  - Bericht der Kassenprüfer.
  - Wahl eines Wahlleiters.
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - Neuwahlen.
  - Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen.
  - Satzungsänderungen und Ordnungen.
  - Beschlussfassung über Anträge.
  - Verschiedenes.
- 1.3. Der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag sind der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- 1.4. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht behandelt. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 1.5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Wahl des Vorsitzenden hat der Wahlleiter den Vorsitz. Über die Verhandlung der Versammlung ist ein Protokoll gemäß § 15 dieser Satzung anzufertigen.
- 1.6. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl durch Stimmzettel.

Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Alle Wahlgänge sollten getrennt durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

- 1.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

## 2. Außerordentliche Hauptversammlung

- 2.1. In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2.2. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand diese Versammlung einzuberufen.
- 2.3. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Paragraphen, dessen Absätze 1.1 bis 1.7 sinngemäß Anwendung finden. Die Einberufungsfrist kann jedoch auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung bekannt zu geben.

## § 9

Der Vorstand

## 1. Der Gesamtvorstand

- 1.1. Er setzt sich wie folgt zusammen:  
dem geschäftsführenden Vorstand  
dem Ehrenvorsitzenden  
dem Turnrat  
dem Jugendrat  
dem Rechts- und Ehrenrat  
dem Sozialwart  
dem Geräte- und Platzwarten  
dem Wanderwart
- 1.2. Der geschäftsführende Vorstand, die Kassenprüfer, der Rechts- und Ehrenrat, der Sozialwart, die Geräte- und Platzwarte und der Wanderwart werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Der Jugendwart (in), der stellvertretende Jugendwart(in) und die Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- 1.3. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Hauptversammlung durch Vorstandsbeschluss kommissarisch besetzt werden.

## 2. Geschäftsführender Vorstand

- 2.1. Er setzt sich wie folgt zusammen:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem 1. Kassenwart  
dem 2. Kassenwart  
dem Turnwart  
dem Protokollführer  
dem Pressewart  
der Frauenwartin  
dem Jugendwart (in)  
dem stellvertretenden Jugendwart(in)  
den zwei Beisitzern

- 2.2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Er kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater ohne Stimmrecht einladen. Es ist ein Protokoll gemäß § 15 dieser Satzung anzufertigen.
- 2.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassenwart. Je zwei von ihnen sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 2.4. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person innerhalb des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist unzulässig.

## § 10

Turnrat

1. Der Turnrat setzt sich wie folgt zusammen:  
dem Turnwart  
den Abteilungsleitern  
je zwei Vertretern der einzelnen Abteilungen  
dem Jugendwart (in)  
dem stellvertretenden Jugendwart (in)  
dem Sozialwart  
den Geräte- und Platzwarten  
dem Wanderwart
2. Die Durchführung der gesamten sporttechnischen Belange des Vereins ist Aufgabe des Turnrates. Er arbeitet selbstständig und fachlich unter eigener Verantwortung.
3. Der Leiter des Turnrates ist der Turnwart.
4. Alle vom Turnrat für das Sportleben des Vereins gefassten Beschlüsse sollten für den geschäftsführenden Vorstand verbindlich sein.
5. Die Wahl der Abteilungsleiter durch die jeweiligen Abteilungen hat vor der Hauptversammlung stattzufinden. Die Abteilungsleiter sind nach § 9 Abs. 1.2. von der Hauptversammlung zu bestätigen.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

Jugendrat

1. Dem Jugendrat obliegt die Wahrnehmung aller die Jugend betreffenden Aufgaben.
2. Der Jugendwart (in) und der stellvertretende Jugendwart (in) werden auf dem Vereinsjugendtag, der mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden muss, gewählt.
3. Jugendwart (in) und stellvertretender Jugendwart (in) sind Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2.1. dieser Satzung und sind nach § 9 Abs. 1.2. von der Hauptversammlung zu bestätigen.
4. Die Jugendordnung regelt alle die Vereinsjugend betreffenden Belange.

## § 12

Rechts- und Ehrenrat

1. Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Er wählt seine Vorsitzenden selbst. Jedes seiner Mitglieder hat eine Stimme. Mit mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder ist der Rechts- und Ehrenrat beschlussfähig. Er trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit.
2. Dem Rechts- und Ehrenrat obliegt auf Antrag
  - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3.4. dieser Satzung.
  - Vermittlung und Schlichtung bei Streitigkeiten, die unter Mitgliedern entstehen und den Verein betreffen.
  - Durchführen von Ehrenverfahren.

Näheres regelt die Rechts- und Ehrenordnung.

## § 13

Kassenprüfung

1. Für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes wählt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur einmal möglich.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der Kassenführung des Vereins in ihrem vollen Umfang. Diese Prüfung hat jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung unter Übergabe eines schriftlichen Berichtes bekannt zu geben.

Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## § 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Vorstandsmitglieder, die nach § 9 Abs. 2.3. dieser Satzung den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden, müssen jedoch volljährig sein.
3. Das Stimmrecht abgemeldeter Mitglieder erlischt mit dem Tage des Vorliegens der Austrittserklärung.

## § 15

Protokollführung

1. Über den Verlauf aller Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt enthalten. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Versammlungsleiter oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Protokolle über Sitzungen und Beschlüsse des Turnrates sind in Zweitschrift an die Geschäftsstelle des Vereins zu geben.

§ 16

Zusätzliche Ordnungen

Zur Abwicklung der geschäftlichen Angelegenheiten und des Turnbetriebes, sowie zur Gestaltung des Vereinslebens, können sich die Organe des Vereins in Ergänzung dieser Satzung eigene Ordnungen geben. Darin dürfen keine Bestimmungen enthalten sein, die im Widerspruch zu der Satzung stehen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist ein Exemplar der Ordnung der Vereinsgeschäftsstelle zu übergeben.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufen außerordentlichen Hauptversammlung mit Mehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Sporthilfe e. V., Paulmannshöher Str. 13, 58515 Lüdenscheid, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens sind erst nach Beendigung der Liquidation auszuführen.

§ 18

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit der Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Satzungsänderung gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 31.03.2005:

§ 2, Abs.2

§ 17, Abs.2

Satzungsänderung gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2010:

§ 5, Abs. 2, 3, 4, und 5

§ 7, Abs. 2, 2.1 – 2.5

Mülheim an der Ruhr, 24. März 2010

Der 1. Vorsitzende  
Andreas Ebersbach

An- und Abmeldungen und sämtlicher Schriftverkehr immer an die Geschäftsstelle der

Turnerschaft 1912 e.V.  
Mülheim-Ruhr-Saarn  
Mintarder Str. 82  
45481 Mülheim an der Ruhr

Bankverbindung:

Sparkasse Mülheim-Ruhr-Saarn  
IBAN: DE87 3625 0000 0360 8011 87

BIC SPMHDE3E